

Caligula oder Anmerkungen zur Publikationspraxis schweizerischer Gesetzgeber

MAX BAUMANN

1. Das Problem

- 1.1 "Von dem Tyrannen Hieron in *Syrakus* wird berichtet, dass er seine Gesetze so hoch habe anschlagen lassen, dass das Volk sie nicht lesen konnte. *Caligula* wurde vorgeworfen, so kleine Buchstaben zu verwenden, dass die Gesetze kaum zu entziffern waren."¹

Nicht dass ein Gesetz inhaltlich schlecht oder schwer verständlich abgefasst sei, lautet die Klage, sondern dass es gar nicht zur Kenntnis der anvisierten Adressaten gelangt, dass der Transport der Botschaft misslingt.

Die Publizistik² unterscheidet bekanntlich die Kommunikations-Phasen der Produktion, des Transportes und der Konsumtion.

- 1.2 Schon im 15./16. Jahrhundert³, spätestens aber bei den Vorarbeiten zum Preussischen Allgemeinen Landrecht⁴ sind Vor-

¹ HARALD KINDERMANN, *Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm*, in: Theo Oehlinger (Hrsg.), *Recht und Sprache*, Wien 1986, 58. Gemäss Clausdieter Schott, *Gesetzesadressat und Begriffsvermögen*, in: Festschrift für Heinz Hübner, Berlin/New York/ 1984, 191 ff, sind *Caligula* auch die zu hoch aufgehängten Gesetze anzulasten (a.a.O., 192).

² Vgl. z.B. HARRY PROSS, *Publizistik*, Neuwied 1970, insbes. 110 ff.

³ Vgl. dazu JÖRN ECKERT / HANS HATTENHAUER (Hrsg.); *Sprache - Recht - Geschichte*, Heidelberg 1991.

⁴ SCHOTT, (Fn 1, 201) und REINHARD LORENZ, *Recht - Sprache - Begriff*, in: *Sprache - Recht - Geschichte* (Fn 3), 295 ff. Zu den damals unternommenen Bemühun-

auf die erhöhte Fachlichkeit verzichtet wird, und zwar selbst dort, wo von vorneherein nur Fachleute als Zielgruppe anvisiert sind, wie dies z.B. bei fast allen technisch-detaillierten Ausführungsbestimmungen zutrifft.

b. Dabei ist auch nach dem *Vorwissen* der so identifizierten Zielgruppe zu fragen, wobei sich grundsätzlich drei Fallgruppen unterscheiden lassen:

- die Adressaten verfügen bereits über umfassendes Vorwissen, was z.B. dann zutrifft, wenn es weitgehend nur darum geht, eine langjährige Praxis in Form eines formellen Erlasses festzuschreiben (dies ist z.B. beim 1988 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht der Fall);
- die Adressaten verfügen über ein gewisses Vorwissen, wovon in der Regel bei der blossen Änderung bestehender Erlasse ausgegangen werden kann (Beispiel: Revision des Aktienrechts);
- den Adressaten fehlt praktisch konkretes Vorwissen und/oder praktische Erfahrung, wie etwa bei der Regelung gänzlich neuer Gebiete (z.B. Gentechnologie), aber auch bei der Schaffung umfassender Kodifikationen für bisher nur separat und unzusammenhängend geregelte Bereiche (z.B. umfassendes und integriertes Umweltrecht statt Luftschutz, Gewässerschutz, Lärmschutz, Abfallentsorgung, Strahlenschutz etc.).

c. Es ist einleuchtend, dass je nach Zielgruppe und deren Vorwissen unterschiedliche Terminologien und Darstellungsformen verwendet werden können. Dies gilt ganz besonders im Bereich komplexerer graphischer Mittel, die eine entsprechende sprachliche "Vorschule" voraussetzen, damit technische Zeichnungen, Diagramme, Pläne etc. die ihnen zugeordnete Transportfunktion überhaupt erfüllen können.

5.3 *Wie soll die Graphik verwendet werden?* Es lassen sich folgende Arten unterscheiden:

stösse unternommen worden, die Produktion von Gesetzen zu verbessern, dass sie "allgemein verständlich" werden. Friedrich der Grosse schrieb dazu 1780: "Was die Gesetze ... betrifft, so finde ich es unschicklich, dass solche grösstenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie zur Richtschnur dienen sollen"⁵.

In der juristischen Fachliteratur wurde und wird die Auseinandersetzung über die "Produktion" konsumentengerechter Gesetze bis heute unter der Überschrift des "Adressatenproblems" geführt, wobei auffällt, dass die zwischen Produktion und Konsumtion liegende Phase des Transportes völlig ausser acht gelassen wird. Das ist umso erstaunlicher, als die Publizistikwissenschaft schon längst zum Ergebnis gelangt ist, dass Mängel des Transportes die Konsumtion (d.h. die Erreichung der Adressaten) erschweren bis verunmöglichen und gleichzeitig zur Isolation der Produzenten führen können⁶.

2. Transportmittel und -techniken

Zur Klärung dieser Frage ist zuerst ein summarischer Überblick über die Entwicklung der Transportmittel⁷ zu geben, über welche Botschaften vom Produzenten zu den Konsumenten gebracht wurden und werden.

gen, das neue Gesetz auch "unters Volk zu bringen" vgl. HANS THIEME, Publizität der Gesetzgebung im absoluten Staat. Das Beispiel des friderizianischen Preussen sowie DIETMAR WILLOWEIT, Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preussen vor der Kodifikation, beide Beiträge in: Gerd Kleinheyer / Paul Mikat (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, Paderborn 1979, 539 ff bzw. 601 ff.

⁵ Zit. nach KINDERMANN (Fn 1), 59.

⁶ Vgl. PROSS (Fn 2), 123 ff.

⁷ Vgl. PROSS Fn 2), 129 und PETER HUNZIKER, *Medien, Kommunikation und Gesellschaft*, Darmstadt 1988, 16.

Als Primärmedien bezeichnet man Kommunikationstechniken, deren sich Menschen ohne weitere Hilfsmittel (von Angesicht zu Angesicht) bedienen können: Rede, Gesang, Gestik, Mimik, Tanz.

Sekundärmedien sollen Übermittlungstechniken heissen, die zur Produktion auf physikalisches Gerät angewiesen sind: Schrift, Druck, Graphik, Musik.

Tertiärmedien schliesslich sind Transporttechniken, die zur Produktion *und* zur Konsumtion Geräte erfordern: Telegraph, Photographie, Telefon, Telex, Telefax, Radio, Tonband, Fernsehen, Film etc.

3. Historische Anmerkungen zum Transport juristischer Botschaften

3.1 Juristische Botschaften wurden und werden bis heute ausschliesslich über Primär- und Sekundärmedien transportiert, wobei sich vor allem das Sekundärmedium Schrift / Druck im Bereich der Gesetzgebung (jedenfalls in den westlichen Rechtssystemen) ein praktisch vollkommenes Monopol erobert hat⁸, während im Bereich der Einzelfallentscheidung der Rede gewisse Residuen - z.B. die mündliche Urteilsberatung oder -verkündung - verblieben sind.

Wie ungewohnt der Umgang mit Tertiärmedien für Juristen noch ist, mag der Hinweis illustrieren, dass es im Jahre 1991 nicht möglich war, einem schweizerischen Kantonsgericht eine Videokassette mit einem angeblich wettbewerbswidrigen Werbespot vorzuführen.

3.2 In historischer Sicht ist noch ein ganz anderes Moment von erheblicher Bedeutung: Bis zur Erfindung des Buchdruckes tauchte das Transportproblem praktisch überhaupt nicht auf, da - vereinfachend gesagt - der Kreis der Rechts-Produzenten mit dem der Konsumenten des geschriebenen Rechtes weitgehend

⁸ Vgl. JACK GOODY, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1990, insbes. 211 ff: Der Buchstabe des Gesetzes.

identisch war: Ein grosser Teil der juristischen Schriftstücke aus dieser Periode besteht in Aufzeichnungen von Rechten zum Gebrauch der (weltlichen oder kirchlichen) Landesfürsten. Und wo das aufgezeichnete Recht mit den Interessen der Rechtsherren in Konflikt geriet, zögerte man auch in keiner Weise, die Dokumente, das geschriebene Recht, der neuen Interessenlage anzupassen.⁹ Das geschriebene Recht wurde zudem zum grössten Teil in der Fach- und zugleich Fremdsprache Latein aufgezeichnet. Hinzukommt, dass wegen der ausschliesslich manuellen und damit sehr teuren Herstellung von Dokumenten und Büchern (insbesondere der Bilderhandschriften und Bilderchroniken) in dieser Zeit nur solche Adressaten erreicht werden konnten, die im weiteren Sinne zu den Rechts-Produzenten zu rechnen sind.

Schliesslich gab es in dieser Periode auch keinerlei gezielte und systematische Verbreitung juristischer Kenntnisse an die Bevölkerung. Rechtskenntnis wurde durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und durch den Klerus ("Dem Kaiser was des Kaisers ist") von der Kanzel verbreitet.¹⁰

⁹ AHASVER VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers*, 12. A. 1989, 98 - 103: "Die Fälschung von Urkunden ist im Mittelalter, namentlich in der Zeit etwa vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, in einer Massenhaftigkeit betrieben worden, von der sich der Laie kaum eine Vorstellung machen kann. Man hat mit guten Gründen angenommen, dass von den erhaltenen angeblichen Merowingerurkunden etwa jede zweite, von den für geistliche Empfänger bestimmten Urkunden ... schätzungsweise zwei Drittel ganz oder teilweise gefälscht sind" (a.a.O. 98). "Da Regierungen und Verwaltungen nicht beweglich genug sind ..., muss aus der Initiative des Betroffenen korrigiert werden. Man 'fälscht': das heisst z.B., man bringt einen durch frühere Beurkundung festgelegten Rechtszustand auf den inzwischen erreichten tatsächlichen Stand, den - nach der häufig wohl ehrlichen Überzeugung des 'Fälschers' - der ursprüngliche Aussteller auch billigen müsste. Besonders in diesem Fall fehlt also wohl dem mittelalterlichen Menschen nicht selten überhaupt das Gefühl, eine Fälschung ... zu begehen. Seiner Absicht nach handelt es sich um eine 'Berichtigung', zu der er sich durchaus befugt fühlt," (a.a.O. 99).

¹⁰ Anders als in der Kirchenmalerei, mit welcher wesentliche Inhalte der Bibel auch visuell - und zwar für jedermann zugänglich - an die analphabetische Bevölkerung vermittelt wurden, beschränkte sich die mittelalterliche "Justiz-Malerei" selbst an Orten, wo Recht gesprochen wurde - wie z.B. in Rathshäusern - im wesentlichen auf drei Themenkreise: a) die Repräsentation bestehender Staats- und Machtstrukturen, meist in der Form von (mehr oder weniger idealisierenden) Porträts der Herrschenden: Papst, Kaiser, König, Schultheiss etc.; b) die Darstellung der

- 3.3 Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst im 15. Jahrhundert begann sich sowohl der Kreis der Destinatäre (Verbreitung der Drucksachen) als auch der Konsumenten (Alphabetisierung) relativ rasch zu erweitern¹¹.

Es verwundert nicht, dass ab dem Ende des 15. Jahrhunderts plötzlich zahlreiche Rechtsreformationen, Landes- und Polizeiordnungen auftauchen, die nach dem Willen der jeweiligen Obrigkeiten für *alle* Untertanen gelten sollten¹². Dass für diesen Adressatenkreis bestimmte Texte in der Landessprache abgefasst werden mussten, versteht sich von selbst, während vor dieser Zeit erfolgte Übersetzungen eher dazu dienten, den (lateinisch) überlieferten Rechtsstoff solchen "Konsumenten" zugänglich zu machen, die zugleich zum Kreis der "Produzenten" zu rechnen waren, nämlich den Landesherrn, ihren Verwaltungen und - zu Bildungszwecken - ihren Söhnen (vgl. Hattenhauer, a.a.O. S. 61).

- 3.4 Gleichwohl klaffte noch bis zur Einführung der allgemeinen Schulpflicht - in den meisten europäischen Ländern war dies im Zusammenhang mit der Industrialisierung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts¹³ der Fall - eine gewaltige Lücke zwischen dem Anspruch der nun gedruckten Gesetzestexte, für jedermann gültig zu sein, und der Realität, dass der weitaus grösste Teil der Bevölkerung nicht lesen konnte und auch Lese-

Gerechtigkeit, oft gedacht als Mahnung und Warnung an die Richter, unparteiisch und nicht willkürlich zu urteilen; c) Darstellungen strafprozessualer Vorgänge wie Gottesurteil und Folter, die offensichtlich auch die Furcht vor der strafenden Macht des Rechts verbreiten sollten. Vgl. dazu LOUIS CARLEN, *Der Mensch in bildlichen Darstellungen von Recht und Gerechtigkeit*, in: *Das Menschenbild im Recht*, Festgabe der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg (Schweiz), Freiburg 1990, 69 ff (mit zahlreichen Verweisungen).

¹¹ Vgl. dazu HUNZIKER (Fn 7), 27 ff.

¹² Vgl. HANS HATTENHAUER, in: *Sprache - Recht - Geschichte* (Fn 3), *Lingua vernacula - Rechtssprache zwischen Volkssprache und Gelehrtensprache*, 49 ff, insbes. 64.

¹³ In Österreich / Ungarn 1849/50; auf gesamtschweizerischer Ebene sogar erst mit der Bundesverfassung von 1874.

kundige kaum Zugang zu den gedruckten Gesetzestexten hatten.

Mit anderen Worten: während man bei der Produktion der Gesetze schon früh versuchte, diese in einer für jedermann verständlichen Sprache abzufassen, scheiterte der Transport daran, dass diese neuen Gesetze in einem Sekundärmedium - Schrift und Druck - verbreitet wurden, wobei die breite Bevölkerung als Adressat direkt nur über das Primärmedium "Rede" oder das von den Gesetzgebern dieser Periode kaum verwendete Bildmedium erreichbar gewesen wäre.

Mit der erklärten Ausweitung des Adressatenkreises, der im Mittelalter bloss den "Rechtsstab"¹⁴ umfasste, hin zum "jedermann" nach den Vorstellungen der Väter des Preussischen Allgemeinen Landrechts (vgl. vorne bei Fn 4), änderten sich auch die Ansprüche an die (geschriebene) Rechtssprache, die - ursprünglich eine reine Fachsprache - nun in die "paradoxe Situation" geriet, "eine allgemeinverständliche Fachsprache entwickeln und den steten Bezug zur Primärsprache, das heisst den Transfer zwischen Fach- und Gemeinsprache gewährleisten zu müssen"¹⁵.

- 3.5 In die Zeit nach ca. 1850, als die Bevölkerung in den Industriestaaten mehrheitlich alphabetisiert war, fallen zwei andere Entwicklungen, deren Bedeutung für unser Thema nicht unterschätzt werden darf.
- a. Zunächst führen die gewaltigen Veränderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zuge der industriellen Revolution sowie die explosionsartige Entwicklung von Wissenschaft und Technik zu einem enormen zusätzlichen Regelungsbedarf, dem das herkömmliche Recht kaum zu genügen vermag. Jedenfalls stellen sich in der Folge derart viele völlig neue Probleme, deren dringende materielle Lösung kaum Raum für eine adressa-

¹⁴ Zur Problematik dieses Begriffes vgl. HUBERT ROTTLEUTHNER, *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*, Freiburg / München, 1981, 62 ff und 115 ff.

¹⁵ HANS-RÜDIGER FLUCK, *Fachsprachen*, 3. A., Tübingen 1985, 40.

tengerechte Ausgestaltung übrig lässt, sofern die Adressatenfrage überhaupt noch gestellt wird.¹⁶

Vereinfachend lässt sich die These wagen, dass der Rechtsstab in dieser Zeit vollauf damit beschäftigt ist, für sich selber brauchbare gesetzgeberische Instrumente zu schaffen, deren "Verständlichkeit für jedermann" nicht mehr im Vordergrund steht.

- b. Damit bleibt es auch bei der herkömmlichen Transportform für solche Erlasse, während - und das ist die zweite bedeutsame Entwicklung - ebenfalls im Zuge des Fortschrittes von Wissenschaft und Technik die oben als Tertiärmedien umschriebenen Übermittlungstechniken (Telegraph, Photographie, Telephon, bis zu Fernsehen, Telefax und Videotex) ihren Siegeszug antreten.¹⁷ Damit verbunden ist gleichzeitig der Beginn einer visuellen Schulung der breitesten Öffentlichkeit, dank der sich heute z.B. ein internationales Publikum - geführt durch weltweit ver-

¹⁶ Als Beispiel sei auf die Eisenbahngesetzgebung und die berühmt-berüchtigte Definition einer Eisenbahn durch das deutsche Reichsgericht aus dem Jahre 1879 verwiesen: Eine Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes wäre danach: "ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport grosser Gewichtsmassen, bzw. die Erzielung einer verhältnismässig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den ausserdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefässe und deren Ladung usw.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismässig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist." (zit. nach JÖRN ECKERT, Die Definition der "höheren Gewalt", in: *Sprache - Recht - Geschichte*, zit. in Fn 3, 313).

¹⁷ Anders als in Europa hat "in Nordamerika die bäuerliche Herkunft der meisten Einwanderer, die ideologische Opposition gegen das gebildete Europa und die unmittelbare Anschauung der vollständig nichtliteralen Indianer und Neger ein Klima der ersten Mündlichkeit bewahrt, das die Durchdringung mit der zweiten Mündlichkeit von Grammophon, Telefon, Rundfunk und Fernsehen erleichterte," (HEINZ SCHLAFFER in der Einleitung zu J. Goody / I. Watt / K. Gough, *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, Frankfurt a.M., 1986, 7).

einheitliche Piktogramme¹⁸ - auf den Flughäfen rund um den Globus ohne weiteres zurechtfindet und kaum mehr Auskünfte über den Ort der Gepäckaufgabe oder den Raum, in dem ein Baby gewickelt werden kann, erfragen muss¹⁹.

- 3.6 Damit sind wir beim Kern des Themas angelangt: die heutige Gesetzgebung ist - was den *Transport* ihrer Botschaften anbelangt - praktisch auf dem Stand des 19. Jahrhunderts stehen geblieben. Wohl ist zu beobachten, dass die Bemühungen um Verbesserung der *Produktion* wieder intensiviert wurden, indem z.B. Redaktionskommissionen²⁰ eingesetzt, Leitfäden für die Abfassung von Gesetzestexten²¹ publiziert und einschlägige Seminare²² durchgeführt werden. Diese Bemühungen sind nötig und sehr wertvoll, doch kann das sogenannte Adressatenproblem auf der Produktionsebene allein nicht gelöst werden, sondern es bedürfte auch zusätzlicher bewusster Anstrengungen im Bereich des Transportes. Es bereitet denn auch kaum Schwierigkeiten, hier eine ganze Reihe von Beispielen aus der Publikationspraxis schweizerischer Gesetzgeber herauszugreifen, die klar machen, wie viel hier noch zu tun wäre.

¹⁸ Vgl. dazu MATTHIAS GÖTZ, Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte, in: *Wo ist der Ausgang? Wenn Bilder Auskunft geben*. Ausstellungskatalog des Museums für Gestaltung, Basel 1990.

¹⁹ Vgl. dazu HARALD HAARMANN, Universalgeschichte der Schrift, Frankfurt a.M., 1990, insbes. 207 ff: Logogramme in der modernen Industriegesellschaft mit 181 (!) Beispielen auf S. 208f.

²⁰ Z.B. die Verwaltungsinterne Redaktionskommission, in der Linguistinnen und Linguisten der Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei mit Angehörigen der Abteilung für Rechtsetzung des Bundesamtes für Justiz zusammenarbeiten.

²¹ Z.B. THOMAS FLEINER-GERSTER, Wie soll man Gesetze schreiben. Leitfaden für die Redaktion normativer Texte, Bern 1985.

²² Z.B. Murtener Gesetzgebungsseminare; vgl. dazu *Gesetzgebung heute*, 1991/3, S. 97 ff, oder verwaltungsinterne Ausbildungsveranstaltungen, vgl. dazu die Beiträge von H.G. Nussbaum und J. Künzi in diesem Heft.

4. Das Problem aus heutiger Sicht. Einige Beispiele

- 4.1 Der eingangs erwähnte Vorwurf an Caligula - Gesetze in *zu kleinen Buchstaben* zu schreiben - ist heute so berechtigt wie vor rund zweitausend Jahren. Aus der Werbeforschung weiss man heute, dass die Grundschrift eines Textes für eine Zielgruppe von 40jährigen und Älteren nicht kleiner als 14 Punkt sein sollte.²³ Bei Gesetzestexten ist diese Altersbedingung für die grosse Mehrheit der Adressaten - insbesondere wenn man nur den sogenannten Rechtsstab dazu rechnet - erfüllt. Gleichwohl werden sowohl die Amtliche wie die Systematische Sammlung des Bundesrechtes in einer zu kleinen 8-Punkt-Schrift (in der Fachsprache heisst dieser Schriftgrad bezeichnenderweise 'Petit') gedruckt.²⁴
- 4.2 Um beim Problem der *Schrift* zu bleiben: etliche Kantone verwenden sogenannte Grotesk-Schriften, schnörkellose, gerade Schriften, für die Publikation ihrer Gesetze. Es gibt jedoch Untersuchungen darüber, dass bei grösseren Textmengen sogenannte Antiqua-Schriften, d.h. Schriften mit "Serifen" (Füßchen) viel lesefreundlicher sind.²⁵
- 4.3 Ein anderes leidiges Kapitel ist die Versenkung riesiger Informationsbestände in die *Unauffindbarkeit*. Gemeint ist damit z.B. die Unsitte, dass mehrere hundert Seiten umfassende Botschaften zu neuen Gesetzen im Bundesblatt publiziert werden, ohne dass ein Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Die Suche nach einer bestimmten Information ist dadurch oft fast aussichtslos, in jedem Fall aber übermässig zeitraubend. Das gleiche - Fehlen

²³ WERNER SUTER, Haben Sie auch gelesen, dass man Texte nicht liest?, 1989, 106.

²⁴ Allgemeine Geschäftsbedingungen werden in der Umgangssprache mit deutlich negativer Wertung treffend (und meistens auch zutreffend) als "das Kleingedruckte" bezeichnet. So gesehen lässt sich die oft beklagte Gesetzesferne des Bürgers zum Teil vielleicht auch damit erklären, dass er Gesetze auch als "Kleingedrucktes" erfährt.

²⁵ Vgl. NOELLE-NEUMANN, Schriften im Test, in: *Zeitungs-Verlag und Zeitschriften Verlag*, Bad Godesberg, Nr. 36/1963, 2168 ff; in diesem Test wurden bezeichnenderweise überhaupt nur Serifen-Schriften unter dem Aspekt der Leserfreundlichkeit untersucht. Vgl. auch Suter (Fn 23), 104.

von Inhaltsverzeichnissen - ist aber auch bei den Gesetzestexten selbst zu beanstanden.²⁶ So umfangreiche Gesetze wie das ZGB, das OR aber auch die ganze Sozialgesetzgebung sind weder in der Systematischen noch in der Amtlichen Sammlung durch Inhaltsangaben aufgeschlüsselt.

- 4.4 Der Gesetzesstoff ist heute derart umfangreich, dass er ohne detaillierte Erschliessung des Inhaltes (vgl. Ziffer 4.3), ohne ein Netz von *Querverweisungen* und ein detailliertes *Stichwortregister* kaum mehr überblickbar und erfassbar ist. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber Bestimmungen, die auf einen anderen Begriff, eine Legaldefinition oder einen anderen Artikel desselben Gesetzes verweisen, nicht "von Amtes wegen" mit einem Verweisungsvermerk, also einem Hinweis auf den entsprechenden Artikel, versieht. Es darf sogar vermutet werden, dass eine solche Verweisungspflicht der inhaltlichen und sprachlichen Kohärenz von Gesetzestexten nicht schaden könnte.²⁷
- 4.5 Bei zahlreichen (älteren) Erlassen des Bundes verschiedener Stufen²⁸ fehlen *Zwischen- oder Randtitel bzw. Artikelüberschriften*, deren Vorzüge unbestritten sind.²⁹ Ein Programm zum entsprechenden "Up-Grading" älterer Erlasse könnte die Zugänglichkeit etlicher Gesetze wesentlich verbessern.
- 4.6 Zu prüfen wäre auch, wie sinnvoll es ist, bei der Revision umfangreicher Erlasse jeweils nur die revidierten Bestimmungen, nicht aber den vollständigen neuen Text eines überarbeiteten Gesetzes - unter Kennzeichnung der neuen Regelungen (vgl. Ziffer 4.8) - in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes zu

²⁶ Einzelne amtliche Separatdrucke enthalten zwar ein Inhaltsverzeichnis, andere jedoch nicht.

²⁷ "Verweisungen auf andere Stellen der eigenen Schrift dienen der Klarheit, zeigen die Zusammenhänge und lassen manche Wiederholungen vermeiden". Karl Oftinger, *Vom Handwerkszeug der juristischen Schriftstellerei*, 7. A., Zürich 1986, 203.

²⁸ Vgl. z.B. die Bundesverfassung (SR 101), das Geschäftsverkehrsgesetz (SR 171.11), die Verordnung betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1).

²⁹ Das neue SchKG wird "um der Durchschaubarkeit und Handlichkeit willen mit durchgehenden Randtiteln ... versehen"(BBL 1991 III 8).

publizieren. Dabei wäre es typographisch sehr einfach, die neuen Bestimmungen - z.B. durch eine andere, grössere Schrift oder durch Randmarkierungen oder Piktogramme - im Vergleich zu den weiter in Kraft bleibenden alten Artikeln hervorzuheben.

Ein Gesetz ist eine *Texteinheit*, die nur als Ganzes sinnvoll interpretiert werden kann. Die nur *bruchstückhafte Publikation* erschwert gerade die Sicht auf den Zusammenhang mit den weiterhin in Kraft bleibenden alten Bestimmungen. Als Beispiel für diese unbefriedigende Art der Publikation seien die revidierten Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaften angeführt (AS 1992, 733 ff).

4.7 Der Gesetzgeber ist auch nicht konsequent in der Klassifizierung seiner eigenen Normen: Während die Artikel 361 und 362 OR je einen Katalog der zweiseitig bzw. einseitig unabänderlichen Normen enthalten, fehlen entsprechende Klarstellungen in anderen Bereichen des weitgehend zwingenden Privatrechts wie z.B. im Mietrecht. Ob diese Regelung des materiellen Rechtes zweckmässig ist oder nicht, ist hier nicht zu entscheiden. Sie weist aber auf ein Problem hin, welches dem Gesetzgeber offensichtlich nicht entgangen ist, das er aber doch eher zu meiden scheint, nämlich die klare Deklaration und *Kennzeichnung* (Transport!) derjenigen Normen, die er als zwingend betrachten will.

4.8 Es wäre ein Leichtes, dispositive, halbzwingende und zwingende Normen in den publizierten Gesetzestexten mit einfachen graphischen Mitteln zu kennzeichnen, wie dies in privaten Editionen z.T. bereits getan wird. Das fast völlige *Fehlen von graphischen Mitteln* für den Transport juristischer Texte ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Gesetzgebungstechnik zwar Anstrengungen unternimmt, die Produktion zu verbessern, bezüglich der Transportmittel aber auf dem Niveau des 19. Jahrhunderts stehen geblieben ist. Bezeichnenderweise fehlen graphische Hilfsmittel - wie z.B. Organigramme und Ablaufschemata - auch dort, wo sie in Verbindung mit dem Text viel besser in der Lage wären, den Inhalt der Gesetze zu transportieren als langatmige Paragraphen allein, nämlich im Bereich der Behördenorganisa-

tion und des Verfahrensrechtes. Eine bedeutsame Ausnahme von dieser Graphik-Abstinenz stellt das - allerdings erst im 20. Jahrhundert entstandene - Strassenverkehrsrecht dar, dessen wesentliche Inhalte durch die Verkehrsschilder visualisiert werden (vgl. die Signalisationsverordnung, SR 741.21). Daneben steht aber z.B. die umständliche, rein verbale Umschreibung der Gestaltung der sogenannten Giftbänder in der Giftverordnung (SR 814.801, Art. 44-48). Wie schon unter dem Stichwort "Fehlen von Querverweisungen" (oben 4.4) soll deshalb auch hier die Behauptung gewagt werden, dass der professionelle Einsatz graphischer Mittel nicht nur auf der mehr formalen Ebene des Transportes, sondern auch zur Verbesserung des materiellen Produktes einiges beitragen könnte.³⁰

- 4.9 Wohl zu futuristisch für den Gesetzgeber - aber in privaten Editionen z.T. schon durchaus gebräuchlich - wäre der Einsatz von *Farben* - sei es farbiges Papier oder farbiger Druck - oder von anderen mehr technischen Hilfsmitteln wie z.B. Griffregister, um ein längeres Gesetz gezielt aufschlagen zu können.³¹

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Möglichkeiten verwiesen Gesetzestexte über *elektronische Datenträger oder Datenetze*³² zu verbreiten: statt die Lose-Blatt-Sammlungen nachzuführen, müsste dann jeweils nur die Diskette oder Speicherplatte mit dem neuesten Up-Grade ins System geladen werden. Durch Anwendung von heute schon verfügbaren Suchprogram-

³⁰ Vgl. dazu MAX BAUMANN, Graphik in der Gesetzgebung, *Gesetzgebung heute*, 1991/3, 41 ff.

³¹ MAX LÜSCHER, Die Lüscher Farben, Zürich 1991, 148, bezeichnet die Farbempfindung als "eine allgemeinverständliche Empfindungssprache ohne Worte, eine visuelle Sprache". Der Eidg. Staatskalender ist dank seinem Griffregister sehr viel handlicher als andere Publikationen des Bundes; überdies werden zwei verschiedene Papierfarben verwendet.

³² Zum Einsatz von dreidimensionalen Computer-Graphiken in amerikanischen Gerichtsverfahren (auch den damit verbundenen Problemen: "Advantage to the Rich") vgl. den nicht gekennzeichneten Artikel "Computer Graphics Aiding Juror's Recall" in: *New York Times* vom 24.11.1989, S. B 27. Generell zum Thema elektronische Medien und Recht: ETHAN KATSH, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, New York/Oxford 1989.

men liesse sich auch das Problem der Erschliessung von Gesetzen (vgl. Ziffern 4.3. und 4.4) mindestens teilweise lösen.

- 4.10 Nur am Rande zu unserem Thema gehören schliesslich die Kommunikationsdefizite als Folge der *nicht-offiziellen, nicht-systematischen* und z.T. völlig *unterbleibenden Publikation* von wichtigen internen Dienstanleitungen, denen in der Praxis oft "quasi Gesetzeskraft" zukommt.³³

5. Exkurs: Möglichkeiten und Grenzen der Graphik

- 5.1 Der Einsatz all der vorgenannten Mittel zur Verbesserung des Transportes juristischer Botschaften wird allerdings nur dann sinnvoll und erfolgreich sein, wenn man die in Frage kommenden Mittel richtig - was u.a. auch heisst: massvoll - einsetzt.

Gerade die graphischen Möglichkeiten dürfen - für sich allein genommen - nicht überschätzt werden, so wertvoll und geeignet sie auch sind für die Darstellung von Strukturen und Funktionsabläufen³⁴ (im Recht insbesondere Behördenorganisation und Verfahren).

Bilder oder Graphiken verwenden heisst, sich eines Sekundärmediums (vgl. Ziffer 2) bedienen, welches in der Regel schon in der Herstellungsphase³⁵ weit aufwendiger³⁶ ist als sein Gegen-

³³ Vgl. HANS PETER DERKSEN, Die WUST - eine heimliche Mehrwertsteuer, in: NZZ vom 8. Juli 1992, 35. Das Gegenstück dazu im Bereich der Einzelfallentscheidungen bilden die unpublizierten Bundesgerichtsentscheide; vgl. dazu MARCUS DESAX, Unpublizierte Bundesgerichtsentscheide - ein Ärgernis. Im Widerspruch zur Waffengleichheit von Bürger und Staat, in: NZZ vom 7. November 1991, 23, sowie BLAISE KNAPP, La nonpublication des décisions de justice, in: *Rapports suisses présentés au XIIème Congrès international de droit comparé* (Sydney/Melbourne 1986), Zürich 1987, 5 ff.

³⁴ Vgl. MARTIN STEGU, Text und Bild in der Fachkommunikation, in: Wolfgang U. Dressler / Ruth Wodak (Hrsg.), *Fachsprache und Kommunikation*, Wien 1989, 30 ff, insbes. 33/34.

³⁵ Als Sonderfall ist die chinesisch-japanische Kalligraphie zu sehen, bei welcher "einerseits die Form tendenziell zum Inhalt wird und andererseits trotzdem eine

stück - die Schrift -, und deshalb von vorneherein nur in wesentlich begrenzterem Umfang einsetzbar ist. Zudem bedürfen Bilder und Graphiken der sprachlichen Interpretation.³⁷

Deshalb ist es sehr wichtig, sich *vor* der unkritischen Verwendung von Bildern ein klares Konzept über die Art des Einsatzes zurechtzulegen. Wenn Bilder oder Graphiken Text ersetzen oder ergänzen sollen, ist zuerst prinzipiell zu klären:

- ob, welche und wie weit Gegenstände sich bildlich / graphisch darstellen lassen bzw. wie (sprachliche) Bedeutungen mit Bildern / Graphiken übermittelt (transportiert) werden können und
- ob derartigen Darstellungen ein Wahrheitswert zukommen kann.

5.2 Erst danach ist es sinnvoll, weiterführende Fragen nach den Adressaten, deren Art, dem Inhalt und dem Ort graphischer Mittel zu stellen.

- a. *Wer* soll überhaupt erreicht werden! Die Frage nach dem Adressaten verhindert, dass aus einem falsch verstandenen Ideal der Allgemeinverständlichkeit heraus (vgl. dazu Ziffer 6)

Repräsentationsfunktion zwischen Form und Inhalt auf konventionelle Weise erfüllt wird," (Florian Coulmas, *Über Schrift*, Frankfurt a.M. 1981, 141/2).

36 Zur erheblichen Bedeutung der zur Verfügung stehenden Materialien für die Entwicklung der Schrift (Papier versus Stein oder Ton) vgl. JACK GOODY, Funktionen der Schrift in traditionellen Gesellschaften, in: *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, (Fn 17), 28, sowie J. GOODY/ I. WATT, am gleichen Ort, 84/5.

37 Vgl. dazu MANFRED MUCKENHAUPT, *Text und Bild*, Tübingen 1986, der sich kritisch mit den "Sprachtheorien der Bilder" und den "Bildtheorien der Sprache" auseinandersetzt, sowie MICHAEL TITZMANN, Theoretisch-methodologische Probleme einer Semiotik der Text Bild-Relationen, in: Wolfgang Harms (Hrsg.), *Text und Bild / Bild und Text*, Stuttgart 1990, 368. Eine frühe Lösung dieses Problems findet sich bei Cimabue (um 1240-1302), der ein Bild einer Kreuzigung ergänzte, indem er den Figuren erläuternde Inschriften in die Hände gab. Vasari (1550 / 65) lobte diese "Hilfe der Wörter an die Kunst" als grosse Erfindung: "Nel che è da considerare che Cimabue cominciò a dar lume et aprire la via all'invenzione, aiutando l'arte con le parole, per esprimere il suo concetto", zitiert nach Julian Kliemann, Programme, Inschriften und Texte zu Bildern. Einige Bemerkungen zur Praxis in der profanen Wandmalerei des Cinquecento, in: Harms, *Text und Bild / Bild und Text*, 79 ff (das Zitat findet sich in Kliemanns Fussnote 1 auf S. 91).

- *textintegriert*, d.h. die Graphik gilt als gleichwertig zum sprachlichen Text, in den sie eingebettet werden soll;
- *textdominierend*, d.h. die Graphik verfügt über einen *Mehrgehalt* an Information als die rein sprachliche Darstellung
- *textergänzend*, d.h. die Graphik dient mehr zur "auflockernenden" Illustration.

5.4 Was lässt sich überhaupt bildlich darstellen? Hartwig Kalverkämper³⁸ schlägt für die *inhaltliche* Bewertung bildlicher (graphischer) Darstellungen folgenden Raster vor.

STATISCH
(Ist-Zustand)

DYNAMISCH
(Handlungs- und Faktenabläufe; "narrativ", mit Richtungssemantik; Interpretationsangebot)

PUNKTUELL
(isoliertes Objekt)

SYSTEMATISCH
(Anordnung; Bezug zwischen Einzelbildern/isolierten Objekten; Vernetzung)

Gerade für den Einsatz graphischer Mittel bei der Gestaltung juristischer Texte - z.B. im Bereich des Verfahrensrechtes - dürfte diese Gliederung wertvolle Hinweise geben.

5.5 Klarzustellen wäre schliesslich auch, *wo* Graphik oder Bilder eingesetzt werden können:

- in Einführungssituationen, d.h. quasi definatorisch;
- in Verwendungssituationen, d.h. zu Darstellungs- oder Informationszwecken;

³⁸ HARTWIG KALVERKÄMPER (Herausgeber der Schriftenreihe Forum für Fachsprachen-Forschung), "Das fachliche Bild" (zur Zeit im Druck); ich danke dem Verfasser für die Überlassung des Typoskriptes.

- in Klärungssituationen, d.h. zur Angabe, welcher Gegenstand mit einem sprachlichen Ausdruck gemeint ist.³⁹

5.6 Eine letzte Frage gilt schliesslich der Verwendung von Bildern und Graphiken im Zusammenhang mit Texten in *verschiedenen Sprachen*. Wie schon die Metaphorik als Sprachmalerei enge Grenzen der Übersetzbarkeit kennt, sind auch Bilder und Graphiken nicht einfach universalverständlich und können nicht ohne weiteres in andere, fremde Sprach-Zusammenhänge hineingestellt werden.⁴⁰

6. Folgerungen

6.1 Zunächst stellt sich die Frage, ob das sogenannte Adressatenproblem überhaupt lösbar ist, solange zu den Bemühungen um eine adressatengerechte *Produktion* von Erlassen nicht auch Bemühungen um erfolversprechendere *Transportformen* hinzutreten. Denn mehr denn je gilt auch im Recht: the medium is the message.⁴¹

6.2 Die Form, in der Erlasse bisher publiziert wurden - nämlich in einer Weise, die nur für diejenigen zugänglich und verständlich ist, die über eine juristische Ausbildung verfügen -, kann aber auch als stillschweigende Beantwortung der Adressatenfrage gewertet werden und zwar - entgegen anderslautenden Beteuerungen⁴² - dahingehend, dass eben doch allein der *Rechtsstab* als Adressat der gesetzgeberischen Produkte betrachtet wird.

³⁹ Vgl. dazu MUCKENHAUPT, (Fn 37), 11/12 und 61 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu MUCKENHAUPT, (Fn 37), 83 und 85.

⁴¹ MARSHALL MC LUHAN, zit. nach N. Postman, Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie, Frankfurt a.M. 1992, 17. (Die Originalausgabe erschien 1985 unter dem Titel "Amusing Ourselves to Death").

⁴² Die Verwaltungsinterne Redaktionskommission der Schweizerischen Bundesverwaltung hat den Auftrag, "sämtliche Erlasse unter Berücksichtigung gesetzesmethodischer Grundsätze in sprachlicher Hinsicht zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass sie für den Bürger verständlich sind" (Rundschreiben des Bundesrates an die Generalsekretariate der Departemente vom 3. Mai 1978, zitiert nach WERNER

- 6.3 Die gleichwohl erfolgenden Bemühungen um Verbesserung der Produktion, in Richtung auf das illusionäre Ziel "Allgemeinverständlichkeit"⁴³, wären dann richtigerweise als das zu etikettieren, was sie sind: Mittel dazu, den Gesetzgeber selber zu zwingen, Erlasse sorgfältiger, klarer und kohärenter abzufassen, um sie damit wenigstens für den Rechtsstab leichter zugänglich zu machen und deren Vermittelbarkeit⁴⁴ zu verbessern.
- 6.4 Gemeint ist damit aber nicht nur die Vermittelbarkeit an Rechtslaien, sondern gerade und vor allem auch die Vermittelbarkeit an die nicht spezialisierten Mitglieder des Rechtsstabes, die angesichts des riesigen Umfanges der heutigen Gesetzgebung nur zu oft vor Erlassen stehen, die auch für sie - trotz juristischer Grundausbildung - nicht mehr ohne weiteres zugänglich und verständlich sind.⁴⁵ Und was "die Rechtskenntnis der Bevölkerung angeht, so ist die gegenwärtige Publikationspraxis nahezu ohne Wert. Wir sind wieder in der antiken Situation; die Gesetze sind nicht dort angeschlagen, wo der Bürger sie wahrzunehmen vermag" (so Harald Kindermann)⁴⁶.
- 6.5 Auch wenn man diese - auf deutsche Verhältnisse⁴⁷ Bezug nehmende - pessimistische Einschätzung nicht uneingeschränkt

HAUCK, Verständliche Gesetzessprache, in: Theo Oehlinger (Hrsg.), *Recht und Sprache*, Wien 1986, 198/199, Hervorhebungen nicht im Original).

43 "An die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Rechts mit dem Ziel heranzugehen, ein für jedermann in jedem Falle verständliches Recht erzeugen zu wollen, ist illusionär." (KARL A. MOLLNAU, Wechselbezüge zwischen Regelungsstruktur, sprachlicher Gestalt und Kommunikationsfähigkeit des Rechts, in: *Recht und Sprache* (Fn 1), 71.)

44 Gesetze müssen nicht allgemeinverständlich, sondern vermittelbar sein (vgl. GEORG MÜLLER, Rechtskenntnis und Gesetzessprache, in: *Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel*, Basel 1982, 549 ff, sowie MAX BAUMANN, *Recht / Gerechtigkeit in Sprache und Zeit*, Zürich 1991, 124.

45 HANS NEF, Die Flut der Gesetze, in: *Staatsorganisation im Wandel* (Fn 44), 559 ff: "Die Rechtsordnung ist unübersichtlich und unklar, stellenweise unverständlich, widersprüchlich geworden, auch für Juristen."

46 Zit. in Fn 1, 61.

47 Für Österreich vgl. GERHARD HOLZINGER, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Heinz Schäffer (Hrsg.), *Theorie der Rechtssetzung*, Wien 1988, 303 ff, insbes. 315 f.

zu teilen vermag, so ist doch wohl kaum zu bestreiten, dass auch in der Publikationspraxis schweizerischer Gesetzgeber einiges zu unternehmen wäre, um die immer noch anwachsende Gesetzesflut⁴⁸, wenn nicht weniger umfangreich⁴⁹, so doch wenigstens für den Rechtsstab einigermaßen durchschaubar und handlich zu erhalten bzw. zu gestalten (vgl. Ziffern 4 und 5).

6.6 Man wird vielleicht einwenden, dass die hier vorgetragenen Programmpunkte nur unter ungeheuren Kosten realisiert werden können, ohne dass damit viel zu erreichen wäre.

Dazu zwei Bemerkungen:

- a. Die damit verbundenen Kosten - jede Umstellung verursacht zunächst Mehraufwendungen - machen nur diejenigen Kosten sichtbar, die heute schon anfallen:
 - bei der mühseligen und zeitaufwendigen Suche nach einer bestimmten Regelung (vgl. Ziffern 4.1, 4.3, 4.4 und 4.9);
 - bei den zahlreichen manchmal sehr aufwendigen Begriffsklärungen in Literatur und (Gerichts-) Praxis, welche der Gesetzgeber vorher hätte vornehmen können (müssen);
 - bei der Vermittlung der Gesetzesinhalte an die betroffenen Rechtslaien, nachdem es schon für Juristen oft sehr schwierig wird, sich zurechtzufinden (vgl. Ziffer 4.4 und Fn 44).
- b. Damit ist auch schon gesagt, was positiv erwartet werden kann: zunächst eine verbesserte Handlichkeit und Durchschaubarkeit des immensen Gesetzesmaterials für den Rechtsstab, verbunden mit der Chance, Recht auch für den betroffenen oder auch nur interessierten Laien wieder ver-

⁴⁸ Zu den Ursachen vgl. NEF, (Fn 45), insbes. 561ff.

⁴⁹ Die meisten der unter Ziffer 4 angeführten Verbesserungen der Transportmittel würden zunächst mit Sicherheit zu einem volumenmässigen Anschwellen der Erlasse führen, was aber auch durchaus positive Nebeneffekte auslösen könnte: Das wahre Ausmass der Gesetzesflut würde deutlich sichtbar, und der Anreiz, ja Zwang, durch klarere und kohärentere Formulierungen Wiederholungen unnötig und verschiedene Umschreibungen des gleichen Sachverhaltes überflüssig zu machen, nähme sicherlich zu.

mittelbar, einsichtig und damit auch wieder eher akzeptierbar zu machen.

Die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Medien, auch hochkomplexe Sachverhalte übersichtlich und verständlich darzustellen, haben - vor allem auch dank den Bemühungen und Erkenntnissen der Publizistik - gegenüber den im 19. Jahrhundert verfügbaren Mitteln gewaltig zugenommen. Diese erweiterten Kommunikationsräume werden von der juristischen "Publizistik" überhaupt nicht genutzt.

Gleichzeitig ist aber die Gesetzgebung immer umfangreicher und komplexer⁵⁰ geworden, die Mittel zur Bewältigung des Transportes dieses Rechtsstoffes zu den Adressaten - Rechtstab *und* Laien - sind jedoch auf dem Stand des letzten Jahrhunderts stehengeblieben. Und es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Vorwürfe an Caligula auch gegenüber den modernen Gesetzgebern zu Recht wieder vorgebracht werden.

7. Das Problemumfeld

Mit zwei Bemerkungen soll kurz angedeutet werden, in welchem grösseren Rahmen das Problem des Transportes und der Vermittelbarkeit juristischer Botschaften auch gesehen werden kann oder vielleicht immer mehr gesehen werden muss:

7.1 Auch wir Juristen müssen uns daran gewöhnen, dass wir in einer Zeit leben, in welcher mit ungeheurem "technologischen Aufwand an der Ablösung von Schriftzeichen durch Zahlzeichen und Piktogramme gearbeitet wird, während gleichzeitig die Ablösung von Schreiben und Lesen durch artifiziell vermitteltes Sehen und Hören zu beobachten ist"⁵¹.

Auch wenn man nicht geradezu von der unmittelbar bevorstehenden Ablösung der Schrift ausgehen will, so ist doch unüber-

⁵⁰ Aus schweizerischer Sicht hätte die Übernahme des als "Eurolex" bezeichneten EG-Rechts eine gewaltige Herausforderung bedeutet.

⁵¹ HEINZ SCHLAFFER (Fn 17), 7.

sehbar, dass die zunehmende Verlagerung zu neuen (elektronischen) Medien eine Ergänzung der Kommunikationsmittel über die blosse - allein schon typographisch mangelhafte - Schriftlichkeit traditioneller juristischer Texte hinaus erzwingt.⁵²

- 7.2 Der amerikanische Soziologe Philip Selznick hat zurecht darauf hingewiesen, dass mit dem zunehmenden Verfall allgemein anerkannter Sitte und Moral in den pluralistischen Gesellschaften, die den Zusammenhalt einer Gesellschaft wesentlich mitbegründen, das Recht wiederum ein grösseres Gewicht als "Grund-Standard" für eben dieses Zusammenleben erhält. Nicht Einheit der Weltsicht und der damit verbundenen Wertungen, sondern Einheit des für alle gleichermassen geltenden positiven Rechts verbleibt dann noch als grösster gemeinsamer Nenner einer Gesellschaft. In der Formulierung Selznicks:

"Die genannten Wandlungen vergrössern unausweichlich die Last unserer rechtlichen Institutionen. Wenn sich die Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontrolle nicht auf informelle, autonome und selbstregulierende und personenbezogene Ordnungen stützen kann, so wird sie sich an formaler organisierte Instanzen und zu machtvolleren Überwachungs- und Regulierungsinstrumenten wenden. Nicht nur die Polizei, sondern auch Schulen, Sozialbehörden und vielleicht noch andere Institutionen werden für die Belange der sozialen Kontrolle in Pflicht genommen werden".⁵³

52 "Auf jeden Fall ist schon heute ersichtlich, dass in naher Zukunft zahlreiche Computerfunktionen durch stimmliche Eingabe ausgelöst werden können. Dann wird der Gebrauch der geschriebenen Sprache abserbeln; das Ergebnis dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach sein, dass die ganze stilistische Palette, wie sie zurzeit noch den meisten Menschen zur Verfügung steht, zu existieren aufhört ... Wenn dies alles zutrifft, dann wird die geschriebene Sprache im Leben der Menschen bald nur noch eine untergeordnete Rolle spielen ..." (JOHN BENNETT, *Der Computer - Katalysator im Prozess der Sprachverarmung?*, in: *NZZ* vom 25.9.1991, S. 70. Vgl. auch DIETER E. ZIMMER, *Die Elektrifizierung der Sprache*, Zürich 1990.

53 PHILIP SELZNICK, *Rechtsinstitutionen und soziale Kontrolle*, in: Manfred Rehbinder, *Einführung in die Rechtssoziologie*, Frankfurt a.M. 1971, 141 ff (das Zitat findet sich auf Seite 145). Vgl. dazu auch derselbe, *Law, Society and Industrial Justice*, Russell Sage Foundation, 1969 (ohne Ortsangabe).

8. Schluss und Ausblick

Damit gelangen wir zum Recht als "ethisches Minimum"⁵⁴, und als noch letzte gemeinsame Basis für die Integration einer Gesellschaft mit einem sehr hohen Grad an Wertpluralismus. Ob das Recht tatsächlich in der Lage ist, eine so weitgehende Basis-Funktion für das Zusammenleben einer Gesellschaft quasi im Alleingang zu erfüllen, ist eine andere Frage, auf die hier nicht eingegangen werden kann.⁵⁵ So oder so dürfte aber klar geworden sein, dass die Adressatenfrage unter dem Transportkriterium neu gestellt werden muss: Neben dem ebenfalls immer öfter überforderten Rechtsstab als den primär angesprochenen Adressatenkreis muss wiederum vermehrt der betroffene Bürger gesehen werden. Und viel mehr als bisher und *vor allem anderen* ist zu beachten, dass selbst "ein verständlich formuliertes Gesetz für den Bürger (und für den Juristen; Hinzufügung vom Verfasser) ohne Wert bleibt, solange die Kundgabe des Rechts nicht durchgreifend verbessert ist"⁵⁶.

⁵⁴ So schon 1878 GEORG JELLINEK, Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, zit. aus Werner Maihofer (Hrsg.), *Begriff und Wesen des Rechts*, Darmstadt 1973, 208.

⁵⁵ Es ist aber unübersehbar, dass die Gerichte immer mehr in Angelegenheiten angerufen werden, wo andere, "vorgelagerte" soziale Regelungsmechanismen versagt haben. Ein Beispiel dafür findet sich in der *SJZ* 1990, 421 ff. Das Zürcher Obergericht hatte folgende Frage zu entscheiden: Steht das Recht, für einen Verstorbenen das Grabdenkmal zu bestimmen, der (getrennt lebenden) Ehefrau oder der Konkubine (mit zwei Kindern des Verstorbenen) zu?

⁵⁶ HARALD KINDERMANN (Fn 1), 63.